

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Nutzungsplanung:

Revision und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der Bullingerstrasse samt Fussweg, am Kreuzeggweg, der Tösstal- und Weberstrasse

---

### Antrag:

Folgende Bau- und Niveaulinien werden gemäss beiliegendem Plan revidiert und aufgehoben:

Bullingerstrasse und Fussweg  
Kreuzeggweg, Tösstal- und Weberstrasse

### Weisung:

Die Bau- und Niveaulinien des Kreuzeggweges wurden im Jahre 1952 (RRB Nr. 936/1952) für eine Verlängerung bis zur Weberstrasse vom Regierungsrat genehmigt, später jedoch nur bis zur Quartierstrasse A (heute Bullingerstrasse) gebaut. Heute sind alle Grundstücke, auch ohne Strasse, genügend erschlossen. Auch erhielt der Fussweg als Verbindung der Bullinger- zur Tösstalstrasse recht grosszügige Baulinien von 24 m und die Bullingerstrasse solche von 35 m Abstand.

Später wurde der Fussweg ca. 14 m östlich der zuerst vorgesehenen Lage erstellt und innerhalb der Baulinien ein Doppelmehrfamilienhaus gebaut. Es war schon längere Zeit geplant, diese unbefriedigende Situation zu bereinigen.

Bei der Bullingerstrasse entsteht durch die Verschiebung der Baulinie die Möglichkeit, die drei zusammengebauten, doch recht schmalen Mehrfamilienhäuser (ca. 9 m) etwas zu verbreitern (Anpassung an die Breite der Mehrfamilienhäuser westlich) und trotzdem die parkartige Umgebung zu belassen.

Die Grundeigentümerin der Liegenschaft Weberstrasse 91/93 reichte mit Brief vom 12.5.2006 das Gesuch ein, die Baulinien auf ihrem Grundstück aufzuheben, da sie plant, am Hochhaus einen Anbau zu realisieren. Inzwischen ist auch ein Baugesuch dafür eingereicht worden. Nun sollen diese Baulinien aufgehoben und wo nötig angepasst werden.

Gemäss kommunalem Richtplan (BDV Nr. 1492/1998) ist hier die Tösstalstrasse als kantonale Strasse und regionaler Radweg und die Weberstrasse als kommunale Strasse, Rad- und Fussweg (teilweise) klassiert. Damit ist das Verfahren nach PBG § 108 anzuwenden.

Nach Gemeindeordnung ist der Grosse Gemeinderat für die Festsetzung von Baulinien von kommunalen Strassen/Wegen zuständig und damit auch für einen Teil der vorliegenden Baulinien. Diese werden durch die Baudirektion genehmigt.

Für die Baulinien an den reinen Quartierstrassen und am Fussweg macht es wenig Sinn, diese separat über einen Teilquartierplan Baulinien genehmigen zu lassen, zumal die bestehenden Gebäude nicht tangiert werden.

Die Niveaulinie des Kreuzeggweges zwischen Bullingerstrasse (ehemals Quartierstrasse A) und Weberstrasse, genehmigt mit RRB Nr. 936 / 1952, wird zweifelsohne entsprechend der Baulinie ebenfalls aufgehoben.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

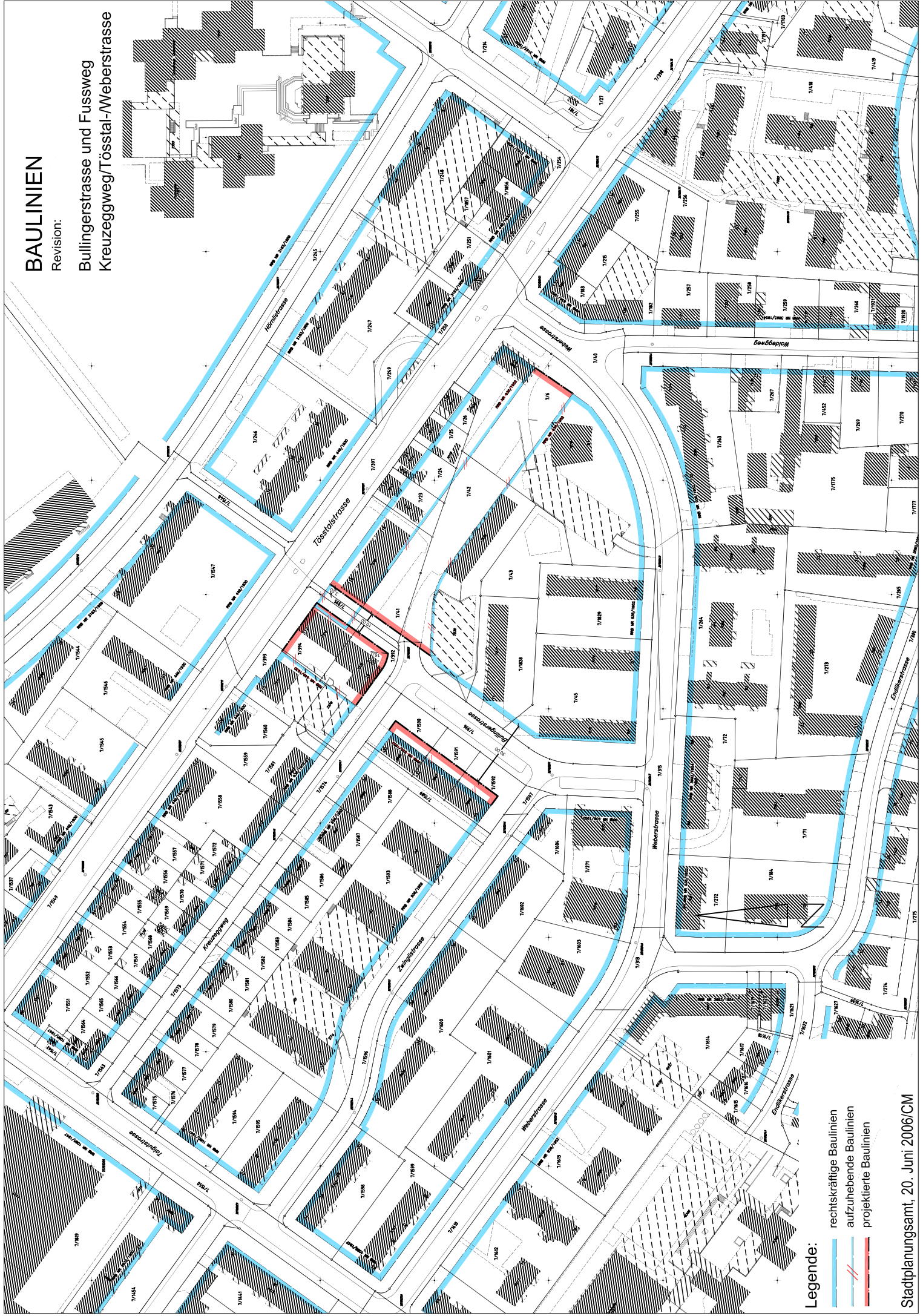
**Beilage:**

- Übersichtsplan

# BAULINIEN

Revision:

Bullingerstrasse und Fussweg  
Kreuzweg/Tösstal-Weberstrasse



## Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien
- projektierte Baulinien